



Richtlinien der Stadt Velbert für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Gegenstand der Förderung sind zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projekte) mit kulturellem bzw. künstlerischem Charakter. Prioritär werden Projekte von natürlichen oder juristischen Personen gefördert, die in Velbert ansässig sind.
- 1.2 Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bieten bzw. die entsprechenden fachlichen Befähigungen haben.
- 1.3 Die Projekte müssen in Velbert stattfinden.
- 1.4 Förderfähig sind Projekte, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und die ein öffentliches Interesse erwarten lassen und Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.
- 1.5 Die Förderung setzt voraus, dass ein Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt, der unter Berücksichtigung der Förderung die gesicherte Gesamtfinanzierung erkennen lässt.
- 1.6 Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- 1.7 Projekte, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt gefördert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung ausgeschlossen.
- 1.8 Die Zusammenarbeit mit städtischen oder privatwirtschaftlichen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung erfolgt nachrangig. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat im Rahmen des Möglichen die geplanten Ausgaben durch eigene Einnahmen oder Drittmittel zu decken. Der Zuschuss kann sodann in Höhe des Betrages bewilligt werden, der nach Abzug des Eigenanteils und einer evt. Kostenbeteiligung Dritter als noch zu finanzierender Restbetrag verbleibt. Dieser bewilligte Restbetrag ist Höchstbetrag des städtischen Zuschusses.
- 2.2 Die Zuwendung für ein Projekt wird in einer Höhe von bis zu 70 % der Gesamtkosten des Projektes und bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Förderung von bis zu 80 % der Gesamtkosten des Projekts und bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500,00 € bewilligt werden, sofern nachweislich keine oder nur geringfügige Drittmittel akquiriert werden können oder die aktuelle wirtschaftliche Situation der Antragstellerin/des Antragstellers dies erfordert.
- 2.3 Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen projektbezogenen Ausgaben wie z. B. Honoraren, Fahrt- und Übernachtungskosten, Materialkosten, Werbungs- und Druckkosten etc. bewilligt werden.



2.4 Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationsausgaben und Ausgaben für Verpflegung nicht berücksichtigt. Investitionen sollen nicht gefördert werden. Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.5 Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers nicht gestattet.

3. Förderungsverfahren

3.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

3.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen, wie z. B. Gruppen, Initiativen, Vereine usw. stellen. Die Förderung gleicher Antragsteller bei verschiedenen Projekten ist möglich, ausgeschlossen ist eine kontinuierliche Förderung, die auf eine institutionelle Absicherung bestimmter Maßnahmeträger hinausläuft.

3.3 Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher, formloser Förderantrag. Dieser muss enthalten:

- a) Name, Anschrift, Bankverbindung des empfangsberechtigten Zuschussempfängers sowie der Mitwirkenden,
- b) Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters
- c) Eine ausführliche Projektbeschreibung
- d) Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme
- e) Darüber hinaus muss der Förderantrag einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Dieser muss folgende Dinge beinhalten:
 - die Gesamtkosten der Maßnahme, unterteilt nach Honorarkosten, Mieten und sonstigen Nebenkosten (Versicherungen, GEMA, Künstlersozialkasse etc.)
 - die Einnahmen (z.B. Spenden, Werbeerträge, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse und Fördermittel Dritter)
 - die nicht gedeckten Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen
 - den Zuschussbedarf
- f) Aussagen über den Zielerreichungsgrad und Kennzahlen (z.B. Zielgruppe, erwartete Besucherzahl, etc.)

3.4 Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft grundsätzlich der Kulturausschuss. Die Entscheidung wird mit einem Bescheid mitgeteilt.

3.5 Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verlängert werden.



4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Die Stadt prüft die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger hat der Stadt spätestens drei Monaten nach Beendigung des Projekts einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein entsprechendes Muster für einen vereinfachten Verwendungsnachweis wird mit der schriftlichen Förderzusage übersandt.
- 4.2 In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Nicht verbrauchte Mittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.
- 4.3 Wird die Verwendung nicht ordnungs- und termingemäß nachgewiesen oder werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 4.4 Die Stadt ist berechtigt Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Verträge etc.) und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Antragsfristen

Anträge auf Zuwendungen können bis zum 31. März für Vorhaben im II. Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 30. September für Vorhaben im I. Halbjahr des Folgejahres an den Fachbereich 6 der Stadt Velbert gerichtet werden. Die nachträgliche Finanzierung von bereits begonnen oder abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen.

6. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 14.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich aus dem Jahre 1986 außer Kraft.